



Beitragsordnung des MSV Duisburg 02 eV.

Stand: 11.06.2014

Präambel

Diese Beitragsordnung basiert auf den §§ 4, 6, 7.2 und 8.2a der Satzung des MSV Duisburg 02 eV. und führt die innerhalb der Satzung verankerten Regelungen ergänzend aus.

§ 1 Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Erlass dieser Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 2 Beitragszahlung

- 2.1 Die Beitragszahlung muss im Voraus auf ein Konto des MSV Duisburg 02 eV. erfolgen, und zwar im ersten und siebten Monat eines Geschäftsjahres für das jeweils folgende Halbjahr. Das Präsidium kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.
- 2.2 Eine Zahlung durch Bankeinzug wird ermöglicht.
- 2.3 Bei Vereinseintritt im laufenden Halbjahr ist der anteilige Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein zu zahlen.
- 2.4 Ermäßigte Beiträge werden vom MSV Duisburg 02 eV. und seinen Abteilungen für Rentner, Jugendliche, Studenten, Schwerbehinderte und Kinder bis 14 Jahren und Bedürftige angeboten. Der gültige Berechtigungsnachweis für eine Ermäßigung muss dem Verein selbständig vorgelegt werden. Liegt der Nachweis nicht in der Geschäftsstelle vor, ist der volle Beitrag zu zahlen.
- 2.5 Mitglieder der anderen MSV-Vereine, die im MSV Duisburg 02 e.V. Dachverein organisiert sind erhalten ebenfalls eine Ermäßigung, siehe Satzung vom 16.05.2013 § 4, Abs. 5
- 2.6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2.7 Der Vorstand darf auf Antrag in Härtefällen Ausnahmen in Bezug auf Beitragshöhe und Beitragszahlung gestatten.
- 2.8 Für Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben ohne von der Zahlung befreit worden zu sein, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte sowie die eingeräumten Vergünstigungen jedweder Art für die Dauer des Verzuges.
- 2.9 Für Mitglieder, die mit Ihren Beiträgen länger als Monate in Verzug sind können nach § 8, Abs. 2a aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sämtliche Mitgliedsrechte sowie die eingeräumten Vergünstigungen jedweder Art ruhen für die Dauer des Verzuges.



§ 3 Abteilungsbeiträge

Unter Berücksichtigung des § 2 dieser Beitragsordnung und der Satzung § 6 Abs. 2 sind die Abteilungsversammlungen nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums berechtigt, abweichende Gebühren und Umlagen nach § 6 Abs. 1 bis zu 100% des für die eigenen Mitglieder zu beschließen, sofern dies zur Erfüllung des Abteilungszweckes notwendig erscheint.

§ 4 Beitragshöhe

Mitgliedsbeiträge in der Übersicht (Angaben in Euro):

Beiträge:

	aktiv + passive Mitgliedschaft			
	1/2 jährlich	Rechnung jährlich	Lastschrift jährlich	einmalig
Kinder 0-5 J.	0,- €	0,- €	0,- €	
Kinder 6-13 J. 	25,- €	49,- €	41,- €	
Jugendl. 14-17 J.	28,- €	55,- €	46,- €	
Erwachsene ab 18 J.	37,- €	74,- €	61,- €	
Familienmitgliedschaft*	60,- €	120,- €	120,- €	
Fördermitgliedschaft	125,- €	250,- €	250,- €	
Doppelmitgliedschaft	50%	50%	50%	
Lebenszeitmitglied nur passiv				1.902,- €

§ 5 Sonderkosten

1. Der Ersatz eines verlorenen gegangenen Mitgliedsausweises kostet 10,- Euro Verwaltungsgebühr. Der Mitgliedsausweis wird in Zukunft wieder mit einem Gültigkeitszeitraum ausgegeben.
2. Mögliche Vergünstigungen für Mitglieder können nur über einen gültigen Mitgliedsausweis bezogen werden.